

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0248

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.09.2001

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 37/01 Geldrecht Währungsrecht 37/03 Nationalbank

#### Norm

DevG;

NBG 1984 §2 Abs1;

VwRallg;

### Rechtssatz

Von "Beleihung" spricht man, wenn juristische Personen privaten Rechtes - wie hier die Österreichische Nationalbank als Aktiengesellschaft ungeachtet der Tatsache, dass sie durch Sondergesetz und nicht privatrechtlich geschaffen wurde - oder natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben bzw mit der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung solcher Aufgaben betraut werden.

## **Schlagworte**

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090248.X04

Im RIS seit

15.11.2001

#### Zuletzt aktualisiert am

11.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at